

Responsum Juris in Sachen Derer Herrn Graffen zu Gleichen und
Hatzfeldt, Contra Die Herren Hertzoge zu S. Weimar, Die hohe Jagten
zu Blanckenhain und Nieder-Crannichfeldt betreffend : [So geschehen
Erffurth den 3. Augusti Anno 1716.]

HZ: 2 Bud.Ded.153(6)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00034342

urn:nbn:de:urmel-760be1c5-8592-4045-bb41-a7b8c3deb094-00019962-13

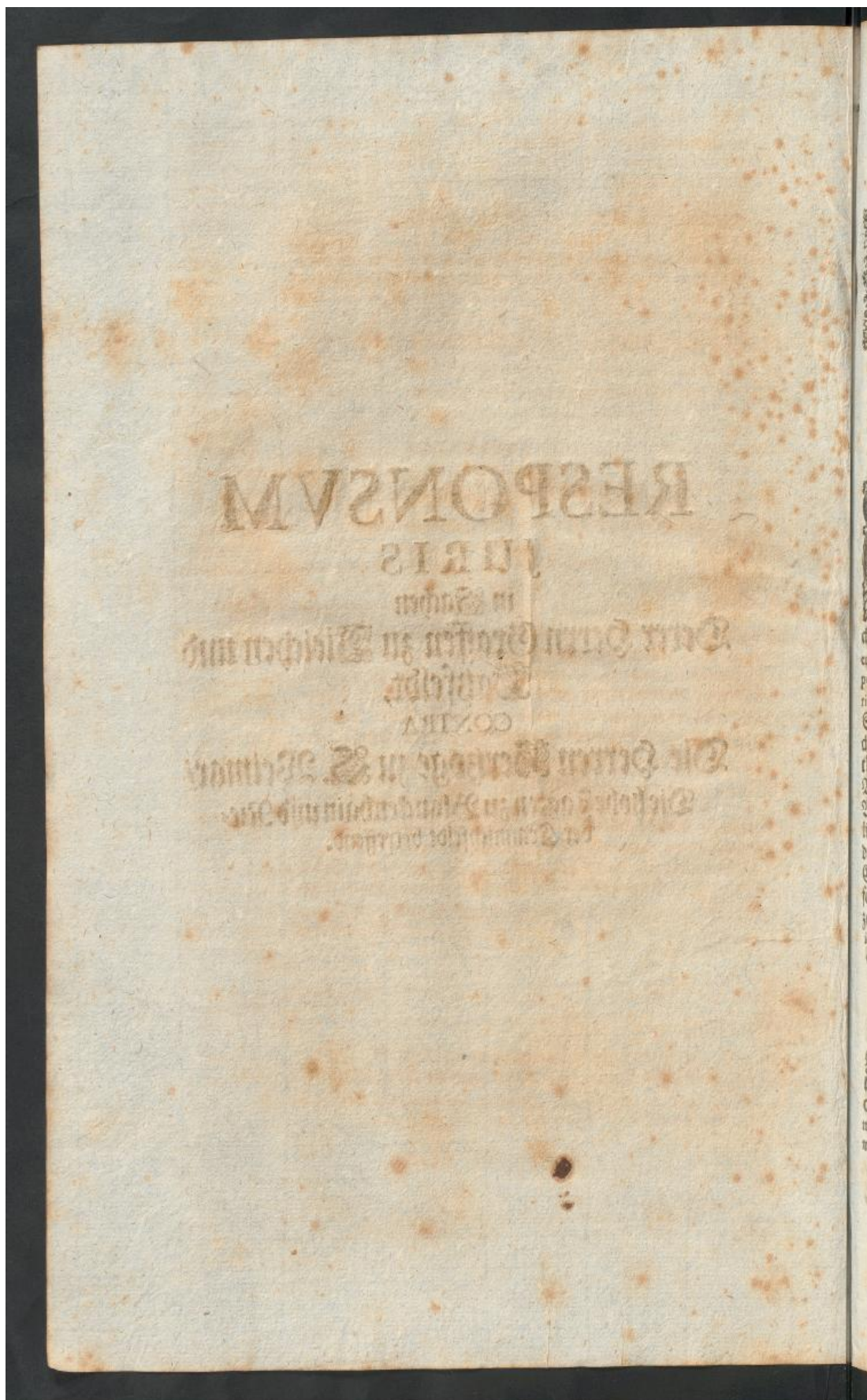
Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



6

RESPONSVM
JURIS
in Sachen
Derer Herrn Graffen zu Gleichen und
Hatzfeldt,
CONTRA
Die Herren Herzoge zu S. Weimar/
Die hohe Jagten zu Blandenhain und Nie-
der-Grannichfeldt betreffend.

urn:nbn:de:urmel-760be1c5-8592-40
45-bb41-a7b8c3deb094-00019962-13



urn:nbn:de:urmel-760be1c5-8592-40
45-bb41-a7b8c3deb094-00019962-23



Dieselbe Uns einige Schrifften
sub lit. A. B. C. D. E. samt denen Acten
Vol. I. II. & III. Wie auch Documenten No. 1. bis 13.
bey lit. C. ingleichen die vorgeheffte Facti Speciem
zugeschickt / mit ersuchen / die drey distincte casus
über drey distincte hohe Jagt Anthelle zu Blan-
ckenhain mit ihren besondern Umständen / pro iusto & equo, ex Do-
cumentis Scriptis atque Actis reifflich zu erwegen / und darüber sive quoad
possessionem, respectivè retinendz, & respectivè recuperandz, sive quoad petito-
rium, zumahl in Betrachtung derer Rechts- & Kräftigen Chur-
Sächsischl. Verordnungen de Annis 1682. & 1683. Unser Rechtli-
ches und rätliches Gutachten in einem kurzen Informat zue-
theilen; Solchemnach sprechen wir nach fleißiger dererselben
Verlaß- und Collegialiter beschehenen Erwegung / vor Recht:
Weil (1.) Anlangend den ersten in facti specie erwehnten/Car: Der erste
lischen Anthell / die vor solchen Anthell der hohen Jagten und an- Anthell.
dere Chur-Mäynzl. Lehenstücke versprochene 25000. fl. Kauff-
Gelder nicht gezahlt worden / da doch Vermöge des Kauff-Brief-
fes de Anno 1591. gedachte Summa laut einer sonderbahren Ver-
zeichniß hat ausgezahlt werden sollen / dann Rechtens ist / quod
icet ex causa venditionis sit tradita res, tamen non transferatur nisi pretium sit
olutum

S. 41. Inst. de rer. divis. L. 19. ff. de Contrab. empt. Brun-
sem, ibid.

Zudem (2.) berührte hohe Jagten und andere Stücke / unstret-
tigen Chur-Fürstl. Mäynzl. Lehen sind / mithin ohne Lehnherrel.
Consens nicht haben alienirt werden können / alienatio enim feudi in ex-
traneum, secundum ipsam feudi essentiam, non valet absque Consensu Do-
mini,

¶ 2

Struv.

Und obwohl (3.) der Lehnherrl. Consens Anno 1666. erfolgt /
laut des Leipziger Receptes in verbis ;

Und wollen Ihre Chur-Fürstl. Gnad. zu
Mäyns *ratione* der Mäynsl. Lehenstücke / so
Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen 2c.
Anno 1591. von Graff Carl von Gleichen
seel. erkaufft / dero Consens in solche Alienation,
und den bemeldtes Jahres darüber aufge-
richteten Kauff-Brieff hiermit gegeben ha-
ben 2c. So viel den Crannichfelder See
und die darunter gelegene Teiche und Mühl-
städten sambt den daran stossenden Wiesen-
wachs / auch die Blanckenhain- und Cran-
nichfeldtische hohe Jagten anreicht / hat auf
Ihrer Chur-Fürstlichen Gnad. zu Mäyns
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Ver-
mittelung / das Fürstl. Hauß Sachsen Go-
tha und Weimar freywillig sich erkläret künf-
tig auff so viel als ohne mercklichen grossen
Schaden der Wildt ahnen entrathen werden
kan / Fernere Handlung gegen billig-
mäßige Zahlung / oder andere annehmlich Sa-
tisfaction nicht auszuschlagen.

Und (4.) in dem darauff erfolgten Erffurthischen Executions Re-
cessu de Anno 1667. Der Consens mit folgenden Formalien gegeben
worden ;

Und weil die Fernere Handlung wegen
der Crannichfeldter See / Teiche / Mühlstäd-
ten / und Wiesenwachses auch Blanckenhain
und Nieder-Crannichfelder hohen Jagten /
worzu das Hoch-Fürstl. Hauß Sachsen Go-
tha und Weimar sich freywillig erkläret hat /
anno

annoch noch nicht vorgangen / so soll solche
auf des Herrn Graffen von Haxfeldt erwart-
tendes Ansuchen und Vorschläge unter die
Hand genommen werden.

So ist doch (5.) solcher in dem / in gedachtem Executions-Recesso al-
legirten Consens-Brieffe sub lit. R. merklich modificirt und restringirt /
in verbis :

Wie auch die hohe Jagt auf dem Blan-
denhainer Waldt / worein Wir den erfor-
derten Lehnherrl. Consens in so weit / und
dergestalt gegeben / daß hingegen unsern
iezigen Lehnmanne / dem Graffen von
Haxfeldt und seinen Lehnsfolgern
dasjenige / was Ihme / als jezigen Basal-
len nicht alleine aus berührtem Contracte
1591. sondern auch aus Eingangs gemel-
teden jüngsten Leipziger Vergleiche / und des-
sen 11. ten Articul zu Gute kommet / von Sei-
ten dero Herren Herzoge zu Sachsen Ebd.
ebennmäßig gehalten und præstiret
werde.

Within (6.) hieraus deutlich erhellet / quod verba: in so weit und
dergestalt / in effectu idem sint & important, atque si diceretur, non aliter nec
alio modo consensum Domini directi impetratum ac datum fuisse, als wann
ebennmäßig dasjenige / was in berührten Contracte und Leipziger
Vergleich dem Herrn Graffen von Haxfeldt und Seinen Lehnsfol-
gern zu gute komme / gehalten und præstirt werde / per ea quæ tradit

Vultej. Vol. 4. Consil. Marburg. 14. n. 42. seqq.

Einsfolglich (7.) denen Hhl. Graffen von Haxfeldt entweder ge-
dachte præstanda præstiret werden müssen / oder es können der hohe
Jagt-Antheil quæstl. der grosse See / und die andere Chur-
Mäynzi. Lehenstücke cum omnibus emolumentis denenselben ferner
weit nicht vorenthalten werden / und weil (8.) dem andern Anno Der andes
1592. re Antheil,

1592. vertauschten Antheil der hohen Jagt Graff Georg Rudolphs betreffend / die Herren Graffen von Hatzfeldt noch biß dato von Ihro Chur-Fürstl. Gnad. zu Mähng mit allen hohen Jagten zu Blanckenhain beliehen / und der angeführte Tausch kein Erbtasch / sondern ein blosser pactum personale ist / laut der Beylage sub num. 3. auch lediglich zur Ergeltigkeit / und einem Gebrauche eingerichtet / und darinn keines Eigenthums noch der Erbligkeits gedacht wird / auch der Chur-Fürstl. Lehnherrl. Consens er manglet / consequenter berührter Tausch nicht besteht / zu dem (9.) erwähnten pactum durch den Todt beyder paciscenten dissolvirt worden / wie solches Sachsen Weimar agnoskiret / und die in mehrgedachten Tausch-Brieffe de anno 1592. erwähnten Graffen Georg Rudolphs eingeräumte Stücke und Jagt Reviere in Späal und andere wieder zurück genommen / aus welcher Absicht auch (10.) Anno 1634. & 1635. Dieser Antheil Graff Georg Rudolphs / von dessen Tochter und Eydam dem Freyherrn von Mierßberg gleichfalls wieder occupiret / öffentlich wieder gebraucht und besjaget worden / wie ex vol. act. 1. fol. 13. 14. 16. 17. 24. & 26. mit mehrern zu ersehen ist / biß endlich mit demselben zu Weimar Anno 1650. ein Recess gefertigt / die Ihme davor cedirte anderweitige Jagt-Reviere aber nicht gewehret worden / auch nicht getwehret werden können / einfolglich die Herren Graffen von Hatzfeldt / als Gräffl. Gleichische Lehens Successores bey diesem hohen Jagt Antheile / das Rembdausche Gehäue genandt / billig zu schätzen und in pristinum statum zu restituiren / zumahl erwähntes Gehäue in denen Chur-Mähng. Lehen-Brieffen mit enthalten.

Der dritte
Antheil.

Dann (11.) anlangend den dritten Antheil Weyl. Graff Wolrabs von Gleichen / die Freyherrn und nachmahls Graffen von Mierßberg vigore Recessus de anno 1657. in reali possessione der hohen Jagt Berechtigte dergestalt gewesen / daß Ihnen davon jährlich 4. Hirsche und 6. Stück Wild ad interim, und gleichsam nur Pachtweise / auff gewisse Jahre gegeben / und mit dem ausdrücklichen pacto adjecto versprochen worden / daß nach Verfließung dieser Zeit der interims-Contract zwar cessiren / gleichwohl aber vorhero dafür eine anderweite Satisfaction von Sachsen Weimar gegeben werden wolte und sollte / wie Vol. act. 3. fol. 42. mit mehreren zu ersehen ist / solches aber nicht geschehen / da doch Sachsen Weimar (12.) der Proprietät halber keinen Titulum über diesen hohen Jagt Antheil dardun kan / hingegen (13.) die Herren Graffen von Hatzfeldt als Chur-Mähngl. Vasallen und Possessores der Herrschaft Blanckenhain nunmehr auch die Gräffl. Mierßbergl. Pfandbahr gewesene Lande / hohe Jagten und alle andere Jura reluiret / und respectivè titulo empti acquirirt haben / und (14.) in denen Chur-Sächsischen Verordnungen de annis 1682. & 1683. laut der Beylagen sub num. 12. & 13.

enthalten ist / daß der Graff von Merckberg in die Herrschafften
Blankenbain und Erannichfeldt dergestalt wieder imittiret wor-
den/ daß Er die Hohen- und Nieder-Jagten/ wie und so weit Er
solche vorhin besessen und genuset/ oder nuzen können/ hinführo-
nuzen und gebrauchen solte/ und seines Rechten und Possession vel
quali der Jagten nicht zuentsetzen/ sondern ohne Eintrag und Tur-
bation darbey zu lassen sey/ mithin die Herren Graffen von Hach-
feldt gleichfalls darbey als Käuffere und Cessionarii zu manuteniren
sind/ *res enim venditæ eodem jure iisdemque facultatibus, quibus venditor illas
habuit in emptorem transferuntur,*

Harppecht. Consil. Tubinus 31. n. 48.

Et Cessionarius, maxime ex causa onerosa, juribus & actionibus, tam active
quàm passive, pleno jure utitur, contra quoscunque iis uti poterat cedens, &
subrogatus potest omne id, quod potuisset is, in cuius locum est subrogatus, eam-
que ob causam, jus quod Cessionarius ex persona sua non habet, id consequitur
ex persona cedentis.

Vultij. dict. vol. 4. Consil. 20. n. 103. & 104.

Hierzu auch die in facti specie angeführte Rationes kommen/ welche an-
hero zu repetiren überflüssig wäre/ So sind die Herren Graffen von
Hachfeldt gestalten Sachen nach tam inpossessorio quàm petitorio fundi-
ret. W. R. B. Urkundlich haben wir dieses mit Unser Facul-
tät Inseigel bekräftiget. So geschehen Erffurth den 3. Augu-
sti Anno 1716.



DECANUS, SENIOR
und andere Doctores der Juri-
sten Facultät bey der Universität
daselbst.

